

**Änderung der Ordnung über den Zugang für den
konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) der
Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 09.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.02.2017 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 04/2016 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Spiegelstrich 1 wird der Begriff „Studiengang“ wie folgt geändert: „Studium“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 wird der Begriff „Studiengang“ wie folgt geändert: „Studium“.
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in Praktischer Informatik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten sowie in Technischer Informatik und in den Theoretischen Grundlagen der Informatik im Umfang von jeweils mindestens 12 Leistungspunkten und von insgesamt mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat. Kompetenzen in informatik-nahen ingenieurwissenschaftlichen Gebieten können bei der Bewertung der fachlichen Eignung ergänzend herangezogen werden.“
4. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 2 wird Absatz 4 neu eingefügt:
„Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Der Nachweis kann erbracht werden durch
 - erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). z. B. TOEFL, IELTS, Cambridge Advanced Exam, Cambridge Proficiency Examoder
 - mindestens 6 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende Klasse 11 (beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)) bzw. mindestens 7 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende Klasse 12 (beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)).“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.